

Internationaler Kontaktkreis Asyl Niederweimar e.V.

Rechnungsführer: Dieter Kloszowski, Kleistweg 6, 35039 Marburg

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 13 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift

Er. Prk. Gem. Hassenhausen, Kapellenweg 1 35112
Frohhausen

Betrag der Zuwendung in Ziffern - - in Buchstaben - -Tag der Zuwendung-

600,- € - sechshundert - 14.05.25

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Marburg, StNr.31 250 5521 6 -P/K2 vom 23.08.2023 für die Jahre 2020,2021 und 2022 nach § 52 Abs. 2 Satz1 Nr.13 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v.10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

i.A. 26/05.25

Dieter Kloszowski

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).